

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

122 (25.5.1880)



Dienstag, 25. Mai 1880.

## Die kirchenpolitischen Vorlagen an den preussischen Landtag.

(Schluß.)

Art. 3. Nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 können Kirchenmitglieder, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und Erledigung der Stelle zur Folge. Ein gleiches Verfahren ist in den §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen, gegen diejenigen Personen vorgesehen, welche die von ihnen schriftlich erklärte Verpflichtung, die Gesetze des Staates zu befolgen, widerufen oder der von ihnen übernommenen Verpflichtung zuwider die auf ihr Amt oder ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen. Diese Vorschriften haben lebhafteste Anträge erfahren, indem namentlich mit besonderem Nachdruck gegen sie geltend gemacht worden ist, daß ebenso wie die Befetzung kirchlicher Ämter aus der staatlichen Sphäre herauszufallen, auch die Entlassung aus denselben sich der Zuständigkeit des Staates schlechterdings entziehe; der Staat könne nicht nehmen, was er nicht verletzen habe. Man kann zugeben, daß, da die Befetzung der kirchlichen Ämter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgerweise auch die Entziehung derselben, bezw. die förmliche Amtsentlassung von Kirchenmitgliedern nicht in die staatliche Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte bereits bei Beratung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des § 21, wonach die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter den „Verlust des geistlichen Amtes“ zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoß erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Verurteilung des kirchlichen Amtes aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei (Bericht der 14. Kommission des Abgeordnetenhauses S. 34), und eine anderweitige Redaktion des § 21 veranlaßt, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurteilung auf die Entziehung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt. Es ist eine Konsequenz der damals gebilligten Auffassung, wenn nunmehr auch für das Einschreiten der Staatsbehörde in Gemäßheit der Gesetze vom 12. Mai 1873 (§ 24) und vom 22. April 1875 (§ 12) die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche dahin berichtigt werden soll, daß künftig nicht mehr die Entlassung aus dem kirchlichen Amte auszusprechen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes mit dem Verlust des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen ist. Für den Bereich der staatlichen Interessen wird durch die beabsichtigte Einschränkung eine Aenderung in den Wirkungen des Urtheils nicht herbeigeführt. Demgemäß schließt die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes in gleicher Weise wie die förmliche Amtsentlassung das Recht zur ferneren Vornahme von Amtshandlungen unter der Strafandrohung des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 aus und begründet in den Fällen des Gesetzes vom 22. April 1875 nach § 13 die Einstellung der Staatsleistungen, bezw. der Verwaltungsgerechtheit. Ebenso sind, sofern das gerichtliche Urtheil gegen einen Bischof ergeht, die Vorschriften des Gesetzes

vom 20. Mai 1874 wegen Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung hier entsprechende Anwendung, nur daß, weil fortan eine Entlassung aus dem Amte nicht mehr erfolgt, mithin auch keine eigentliche Sedisvakanz geschaffen wird, die auf die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls abzielenden Bestimmungen (§ 6) außer Anwendung treten. Daß im Uebrigen auch solche Kirchenmitglieder, gegen welche eine gerichtliche Entscheidung gemäß Art. 3 ergeht, unter die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. und 19. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, insbesondere des § 1 daselbst, fallen, kann nach den Absichten und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes um so weniger einem begründeten Zweifel unterliegen, als das in seinen Motiven speziell angezogene badische Gesetz vom 19. Februar 1874 bei gerichtlichen Entscheidungen der beregten Art gleichfalls nur auf Aberkennung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amtes und den Verlust des Amtseinkommens tenoriren läßt.

Art. 4. Um die Wiederherstellung geordneter Diözesanverwaltungen zu erleichtern, muß in erster Linie auf eine Befestigung der Sedisvakanz Bedacht genommen werden, welche seit dem Ausbruch des kirchenpolitischen Konflikts in der Monarchie eingetreten sind. In den Diözesen Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo die ehemaligen Bischöfe mit Tod abgegangen sind, kann nach Maßgabe des älteren, noch heute geltenden Rechts die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle erfolgen; für diejenigen Diözesen dagegen, hinsichtlich deren Absetzungsurtheile des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten erlassen sind (Osnabrück, Breslau, Münster, Köln, Limburg), wird sich die dringende Schwierigkeit, ob die Erledigung der Stellen auch kirchlicher Seite als vorhanden anerkannt wird, hauptsächlich dadurch lösen lassen, daß entweder auch auf kirchlichem Wege eine Erledigung des bischöflichen Stuhls herbeigeführt, oder daß auf staatlichem Wege die Rückkehr der verurtheilten Bischöfe in ihr früheres Amt ermöglicht wird. Was die letztere Alternative anlangt, so steht es außer Zweifel, daß die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, welche nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eine Rechtsfolge der Amtsentlassung bildet, durch einen allerhöchsten Gnadenakt wieder beseitigt werden kann, daß mithin ein begnadigter Bischof von neuem fähig wird, ein preussisches Bisthum zu erlangen. Ob aber auch sein unmittelbarer Wiedereintritt in das frühere Amt in gleicher Weise zu ermöglichen, erscheint um deswillen nicht ohne Bedenken, weil das Gesetz neben den subjektiven Straffolgen für die Person des verurtheilten Kirchenmitglieds zugleich das von ihm bekleidete Amt selbst ausdrücklich für erledigt erklärt. Soll daher die Möglichkeit zur Befestigung einer staatlich bewirkten Sedisvakanz ohne Neuwahl geschaffen werden, so bedarf es eines legislativen Aktes, welcher den allerhöchsten Träger der Krone speziell ermächtigt, einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder zu erteilen und damit die Rückkehr in das betreffende Amt zu gestatten.

Art. 5—8. Die Art. 5—8 sind dazu bestimmt, das Bedürfnis zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, sowie des Gesetzes vom 22. April 1875 betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen schon während der letzten Jahre in nicht seltenen Fällen merkwürdig geworden ist und mit dem Wachsen gegenwärtiger Verständigung voraussichtlich mehr hervortreten wird. Es handelt sich hier nur um einen weiteren Schritt auf dem von der kirchenpolitischen Gesetzgebung selbst von Hause aus eingeschlagenen Wege, bezw. um eine umfassendere Ausgestaltung des dort bereits an zahlreichen Stellen (Gesetz vom 11. Mai 1873,

§§ 13, 14, 16, 18, 26, Gesetz vom 12. Mai 1873, §§ 8, 9, 12, Gesetz vom 20. Mai 1874, § 8, Gesetz vom 22. April 1875, §§ 6, 9—13, Gesetz vom 31. Mai 1875, § 2) zum Ausdruck gelangten Gedankens: die Schärfe und Härte der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen. Die Vollmacht, welche speziell der Art. 5 zu diesem Zwecke in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorforge treffen, in welchen die Befetzung eines erledigten Bischofsstuhls noch nicht ausführbar erscheint, wo mithin nur eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diözese durch einen kirchlich dazu Beauftragten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 im Gesetze vom 20. Mai 1874 in Frage kommen kann. Was bisher den Eintritt einer solchen vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesichtspunkte aus gleich wünschenswerthen Eventualität verhindert hat, ist die eidliche Verpflichtung auf die Staatsgesetze, welche nach 2 c. dem Bischofsverweser obliegt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Eidespraxis in den deutschen Staaten (s. B. Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Oldenburg) erscheint eine befriedigende Lösung dieser Frage für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten wird es indessen für zulässig zu erachten sein, die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung zu schaffen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, unter Umständen auch auf anderem Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenoberer sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde. Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des Art. 5, welcher das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des konkreten Falles die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen auch ohne eine vorangegangene eidliche Verpflichtung des Bischofsverwalters zu gestatten.

Art. 9. Abweichend von dem in anderen Ländern, beispielsweise in Oesterreich, befolgten System hat die kirchenpolitische Gesetzgebung Preussens die Befolgung ihrer Vorschriften durch Strafbestimmungen sicher zu stellen unternommen. Aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873 kommen hier die §§ 22 bis 24, aus dem Gesetz vom 12. Mai 1873 der § 31, aus dem Gesetz vom 13. Mai 1873 der § 5, aus dem Gesetz vom 20. Mai 1874 die §§ 4 und 5, aus dem Gesetz vom 21. Mai 1874 der Art. 2, aus dem Gesetz vom 22. April 1875 der § 15 in Betracht. Da den beteiligten Behörden die Pflicht der Strafverfolgung obliegt, so ist, sofern eine in jenen Gesetzen unter Strafe gestellte Handlung begangen wird, die Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten obligatorisch, und selbst in solchen Fällen, wo die Erhebung einer Anklage dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, kein Mittel gegeben, um von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen. Die Wahrnehmungen, welche bei der Handhabung dieser Vorschriften namentlich auf dem Gebiete der katholischen Seelsorge gemacht sind, haben den Gedanken an eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen nahe gelegt, nicht nur um Fehlgriffen der Lokalbehörden mit Erfolg zu begegnen, sondern um von vornherein die Anwendung der Strafvorschriften mit den wohlverstandenen Interessen des Staats in Einklang zu setzen. Es darf in dieser Hinsicht, beispielsweise auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar c. Bezug genommen werden. Das Mittel für eine derartige Behandlung der Angelegenheit bietet der Art. 9. Danach wird die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der oben bezeichneten Gesetze strafrechtlich einzuschreiten, oder von einer Anwendung der Strafbestimmungen abzusehen ist, in erster Linie nicht mehr von den mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen betrauten Behörden, sondern von dem höchsten Verwal-

## 129. Ohne Familie. Von Hector Malot. Deutsch von Mary Mucha II. (Fortsetzung aus dem Beilage Nr. 121.)

„Und unsere Kuh?“ fragte Mattia.  
„Die sollt ihr morgen wieder haben.“  
„Das wollt ich nicht sagen“, erwiderte Mattia, „sondern nur wissen, wer ihr zu fressen geben und sie melken wird.“  
„Junge du kannst ganz ruhig sein.“  
Auch Mattia wurde jetzt wieder zuversichtlich und sagte schallend:  
„Könnten wir nicht die Milch bekommen, wenn unsere Kuh gemolken wird? Das wäre ein herrliches Abendbrot für uns.“  
Sobald der Friedensrichter hinausgegangen war, verkündigte ich Mattia die beiden großen Neuigkeiten, über die ich unsere Gefangenschaft ganz vergessen hatte: daß Mutter Barberin am Leben und Barberin in Paris sei.  
„Die Kuh des Fürsten wird einen Siegeszug halten!“ rief Mattia, sing vor Freunden an zu tanzen und zu singen; ich ergriß ihn von seiner Heiterkeit angefaßt, bei den Händen; Capri bis dahin traurig und bekümmert in einem Winkel gesessen hatte, stellte sich mitten zwischen uns auf die Hinterpfoten und wir drei führten einen so schönen Tanz auf, daß der Schließer — wahrscheinlich wegen seiner Zwiebeln besorgt — ganz erschrocken angelaufen kam, um zu sehen, ob wir nicht etwa in offener Empörung begriffen seien.  
Er hieß uns allerdings schweigen; da er aber nicht mehr so barock mit uns sprach wie vorher, glaubten wir daraus entnehmen zu dürfen, daß es nicht schlecht um unsere Sachen stehe, und siehe da — bald nachher kehrte unser Schließer nicht nur mit einer großen Suppentüpfel voll Milch — der Milch von unserer Kuh! — zurück, sondern brachte uns auch noch ein großes Weißbrot und ein Stück kaltes Kalbfleisch, das, wie er sagte, der Herr Friedensrichter uns schide.

Besser wären Gefangene gewiß noch nie behandelt worden, und während ich das Kalbfleisch verspeiste und die Milch trank, brach sich allmählich der Gedanke bei mir Bahn, daß die Gefängnisse ganz entschieden besser seien, als ich geglaubt habe. Mattia hatte denselben Eindruck; denn er meinte lachend:  
„Zu Mittag essen und übernachten, ohne zu bezahlen; — das nenne ich Glück haben!“  
„Wer wird für uns zeugen, wenn der Thierarzt plötzlich gestorben wäre?“ äußerte ich dagegen, um ihm Angst einzujagen; er aber ließ sich nicht irre machen, sondern erwiderte ohne jede Festigkeit:  
„Solche Gedanken hat man nur, wenn man sich unglücklich fühlt, und dazu ist dies wirklich nicht der Augenblick.“

### 9. Kapitel.

Wir schliefen durchaus nicht schlecht auf unserer Prütze — hatten wir doch unter freiem Himmel manche schlechtere Nacht verleben — und Mattia sowohl wie mir träumte natürlich nur von dem Einzuge der Kuh.  
Um acht Uhr Morgens that sich unsere Thür auf und der Friedensrichter trat ein, von unserem Freunde, dem Thierarzte, gefolgt, welcher persönlich gekommen war, um uns in Freiheit setzen zu helfen.  
Aber auch der Friedensrichter beschränkte seine Fürsorge für zwei unschuldige Gefangene nicht nur auf die Mahlzeit, welche er uns am Abend vorher geschickt hatte, sondern überreichte mir jetzt noch ein Papier mit einem großen Stempel darauf: „Es war eine rechte Thorheit von euch, so in die Welt hinein zu laufen.“ setzte er freundlich hinzu, „und deshalb habe ich euch vom Maire einen Paß ausstellen lassen. Künftighin wird das euer Geleitsbrief sein. Glückliche Reise, Kinder!“  
Damit schüttelte er uns die Hand, der Thierarzt aber küßte uns. Jämmerlich waren wir in dies Dorf eingezogen; triumphierend verließen wir dasselbe, unsere Kuh an der Leine, denn uns war eine so nachdrückliche Warnung zu Theil geworden, als daß wir

wieder auf den Einfall gerathen konnten, das sanfte, aber furchtsame Thier loszulassen, stolzirten erhobenen Hauptes einher und sahen die vor den Thüren stehenden Bauern über die Schulter an.  
„Mir thut nur leid“, meinte Mattia, daß der Gendarm, der es für gut fand, uns zu verhaften, nicht da ist, um uns vorbeiziehen zu sehen.“  
„Der Gendarm hatte Unrecht, — daß wir aber glaubten nichts Gutes erwarten zu dürfen, weil wir unglücklich seien, war eben so wenig Recht.“  
„Gutes ist uns nur widerfahren, weil wir noch fünf Franken in der Tasche hatten, also nicht im tiefsten Elend steckten.“  
„Das hättest du gestern sagen können, heute, — wo du gesehen hast, daß es gute Menschen gibt, ist dir das nicht gestattet.“  
Nicht lange, so kamen wir in das Dorf, wo ich damals mit Vitalis übernachtet hatte, jetzt trennte uns nur noch eine große Haide von dem Abhange, der sich nach Chavanon hinunter senkt.  
„Ich habe dir ja versprochen, daß du bei Mutter Barberin Krapfen essen solltest“, wandte ich mich an Mattia, von einem plötzlichen Einfall befaßt, als wir die Dorfstraße entlang wanderten und uns eben vor dem Hause befanden, in welchem Zerbino das Stück Brod gestohlen hatte; „zum Krapfenbacken aber gehören Mehl, Butter und Eier.“  
„Das muß vortrefflich schmecken.“  
„Das will ich meinen, du sollst sehen, man stopft sich den Mund ganz voll damit und sie zergehen einem nur so auf der Zunge; aber — vielleicht hat Mutter Barberin weder Mehl noch Butter; denn sie ist arm, wie du weißt; — was meinst du, wenn wir ihr beides mitbrächten?“  
„Das ist ein herrlicher Gedanke.“  
„Dann halte die Kuh, laß sie aber um des Himmels Willen nicht los, ich will zu diesem Krämer gehen, um Butter und Mehl zu kaufen; Eier kann Mutter Barberin irgendwo borgen, falls sie keine hat, denn die könnten wir unterwegs zerbrechen.“  
(Fortsetzung folgt.)



tuungsbeamten der Provinz abhängig gemacht und hiedurch Raum für eine staatsrechtliche und politische Erwägung des jedesmal vorliegenden konkreten Falls geschaffen.

Art. 10. Daß die geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, eine von der weltlichen Ausschließung des katholischen Ordenswesens aus der Monarchie abweichende Behandlung rechtfertigen, ist bereits bei Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1875 betreffend die geistlichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche anerkannt worden. Die Motive zu § 2 l. c. heben ausdrücklich hervor, daß jene Genossenschaften wegen ihrer rühmlichen Leistungen insbesondere in den letzten Kriegen eine Ausnahmestellung verdienen, und daß sie eine solche auch gestatten, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art gibt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in den Grenzen der Krankenpflege gehalten haben. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz den Fortbestand derjenigen klösterlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei seiner Publikation in Preußen vorhanden waren, sofern sich ihre Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränkt.

Der Art. 10 schlägt eine Erweiterung dieser Konzeption nach drei Richtungen vor: 1) Für die Zwecke der Krankenpflege soll hinsichtlich solcher geistlichen Genossenschaften, welche schon jetzt in Preußen Aufnahme gefunden haben, die Errichtung neuer Niederlassungen mit staatlicher Genehmigung statthaft sein. Da-

mit wird dem Bedürfnis nach opferwilligen Krankenpflegern Genüge geschaffen und für diejenigen Ortschaften, welche vor dem Sommer 1875 noch nicht in Besitz von kongregationalistischen Krankenpflege-Einrichtungen waren, eine in den betreffenden Kreisen als Unbill empfundene Ungleichheit beseitigt. 2) Der Begriff „Krankenpflege“, welcher wegen seiner technischen Unbestimmtheit bei Ausführung des Klostergesetzes zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, und der, wenn er, wie bisher, auf die eigentliche Wartung von ärztlich behandelten, siechen oder gebrechlichen Personen beschränkt bleibt, die Wirksamkeit der Orden von wichtigen Gebieten der Betätigung christlicher Nächstenliebe ausschließt, soll speziell auf die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Franzosenpersonen ausgedehnt werden. 3) Eine dritte Erweiterung soll endlich hinsichtlich der Pflege und Unterweisung von Kindern eintreten, welche sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden. Auch diese von den geistlichen Genossenschaften vor Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in zahlreichen Spielschulen geübte Thätigkeit liegt wesentlich auf dem Boden der Caritas, sie hat sich insbesondere in Orten mit starker industrieller Bevölkerung bewährt und ist nach Lage der lokalen Verhältnisse nicht überall durch andere Veranstaltungen zu ersetzen gewesen. Ihrer Freigabe als eine Nebenbeschäftigung für solche weltliche Genossenschaften, welche sich der Krankenpflege widmen, dürfte kein durchgreifendes Bedenken entgegenstehen.

Art. 11. Der § 13 des Regierungsentwurfs zum Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden hatte den Vorsitz in dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Filialkapellen u. s. w. Gemeinden dem Geistlichen derselben überwiesen. Maßgebend war hierfür die Erwägung gewesen, daß die notwendige Geschäftskenntnis den genannten Personen in höherem Maße als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beizubringen und daß die Berufung des Pfarrers zur Stellung eines Vorsitzenden dem Zustande entspreche, wie er in dem bei weitem größeren Theile der Monarchie schon damals bestand. Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Landtags; mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Situation wurde es nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Geistlichen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande zu übertragen. Das Gesetz (§ 12) erhielt in Folge dessen eine Fassung, welche den Pfarrer, bezw. den Geistlichen für rechtlich unfähig zum Vorsitz erklärt. Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse und der Wegfall derjenigen Voraussetzungen, welche dem § 12 cit. in seiner gegenwärtigen Fassung zu Grunde liegen, wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des Pfarrers entsprechende Abänderung der bezeichneten Vorschrift nach Maßgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden. Die näheren Modalitäten sind zweckmäßig königlicher Verordnung vorzubehalten.

### Frankfurter Kurse vom 22. Mai 1880. (Telegr. Kurs siehe Hauptblatt.)

Table with columns for Staatspapiere in Prozenten, unverzinsliche, v. St. i. A., Bankaktien in Prozenten, Eisenbahn-Prioritäten, and Verzinsliche in Proz. Includes entries for Württemberg, Baden, Russische, Schwedische, and various bank shares like Deutsche Vereinsbank and Frankfurt. Bankverein.

Table with columns for 5% Galiz. Karl-Ludwig, 5% Rhein. Hypothekendarb, 5% Preuss. Centr.-Bod.-K.-Bant, 5% Oesterr. Boden-Kredit-Anstalt, 5% Südb. Bod.-K.-Bant, Disconto der Reichsbank, and Städte-Obligationen. Includes entries for Karlsruhe, Baden, Konstanz, Heidelberg, and Mannheim.

### Geld und Verkehr.

Die deutsche Reichsbank hat in der ersten Woche des Mai eine Abnahme der Anlagen in Wechsel und Lombard um 23 Millionen erfahren; die zweite Woche zeigt abermals eine bedeutende Abnahme, von Wechseln um 15 1/2 Mill., von Lombard um 6 Mill., zusammen 21 1/2 Mill. Der Notenumlauf hat sich um 3 Mill. vermindert. Geld ist hiernach wieder sehr reichlich angeboten. Der Geschäftsgang hat sich aber auch seit mehreren Wochen ungewöhnlich ruhig gestaltet und den Begeh von Geld erheblich reduziert. Oesterreichische Südbahn. Die „N. Fr. Presse“ zu Wien konstatiert, daß die Angelegenheit der Verlängerung der Steuerfreiheit der Bahn in Oesterreich sich verzögert, vielleicht sogar absehlich hinausgeschoben werde, da im Abgeordnetenhaus die Stimmung dormal nicht günstig erscheine. Eine weitere Kürzung des Coupons der 3 Proz. Obligationen werde daher unvermeidlich sein. Zur Deckung der schwebenden Schuld werde zur Zeit eine neue Serie von 3 Proz. Obligationen verkauft, der Verkauf sei noch nicht beendet. Die Zinsenlast der Bahn wird durch die kolossale Ausgabe von solchen Obligationen immer drückender. Neuerdings gehen diese 3 Proz. Prioritäten im Kurse zurück. Die Rheinische Eisenbahn schreibt die Generalversammlung auf den 22. Juni aus, wobei namentlich die Dividende festgesetzt werden soll. Der Antrag der Königl. Direktion geht auf Gewährung von sieben Prozent. Die Angelegenheit ist übrigens rein formeller Natur, denn es ist längst konstatiert, daß die 1879er Betriebsergebnisse mehr als 7 Proz. für die Aktien bieten, nach dem Vertrag über die Abtretung der Bahn an die Regierung dürfen aber nicht mehr als 7 Proz. ausgefolgt werden. Die Auszahlung der Dividende wird unweigerlich auf den 22. Juni erfolgen. (52 1/2 M. per Aktie.) Nach Mitteilung aus Berlin soll die Abstempelung der Aktien demnächst erfolgen, wobei zugleich die Convertirungsbäume zu 1/2 Proz. (3 M. 75 Pf. per Aktie) ausbezahlt und die Ausgabe neuer Coupons bewirkt werden. Die Bergisch-Märkische Eisenbahn zahlt nunmehr die festgestellte und von der Regierung genehmigte Dividende pro 1879 mit 4 1/2 Proz. aus.

D. Frankfurt a. M., 22. Mai. Börsewoche vom 15. bis 21. Mai 1880. Nach der schwankenden und eher matten Tendenz der Vorwoche hat sich neuerdings eine günstigere Stimmung von etwas längerer Dauer als bisher entwickelt. Schon bei Beginn der Woche hatte sich die Haltung der Börse auf Wiener Einflüsse fester gestaltet und auch Berlin sekundäre die Besserung des hiesigen Marktes durch höhere Kurse, die angeblich auf festere Glasgow-Breite basierten. Die Feiertage verminderten jedoch, daß sich ein größeres Animus einstellen konnte, und erst der Mittwoch nach Pfingsten brachte lebhaftere Umsätze und eine ausgeprägtere günstige Disposition, die zuvörderst dem eigentlichen Spekulationsgebiete zu Gute kam. Man begründete die steigende Bewegung durch Gerüchte von dem nahen Abschluß der Verhandlungen bezüglich der Bahn West-Verlängerung u. befriedigende die Staatenstandsberichte aus Oesterreich-Ungarn. Die Zahl der Devisen nahm in Folge der aufwärtsstrebenden Richtung rasch zu und da auch gleichzeitig die Contingente den Rückzug antrat, so vermochte sich das höhere Coursniveau länger als sonst zu behaupten und machte sich nach vorübergehender Unterbrechung, die auf einen neuen Bauplan der Berliner Contingente zurückzuführen sein dürfte, die nach oben gehende Strömung im heutigen Verkehr wieder geltend. Kreditaktien gingen zwischen 233 1/2-234-233 1/2-237 1/2-235 1/2 und 237 um. Staatsbahn-Aktien bewegten sich zwischen 236 1/2-238 1/2-237 und 237 1/2. Lombarden waren leblos a 71 1/2 und 71 1/2. Oesterr. Bahnen weisen wenig Kursveränderungen auf. Bemerkenswerther im Verkehr waren Buchstheater Lit. 8. und Hünfischer-Warner, die je ca. 2 1/2 fl. stiegen. Elbthal sehr gesucht und 3 1/2 fl. höher. Deutsche Bahnen zeigten sich ziemlich belebt. Bergisch-Märkische, Breslau-Schweidnitz, Heidelberg-Speyer, Rhein-Nahe und Thüringer waren zu höheren Kursen belebt. Oesterreichische Prioritäten haben sich teilweise von ihren letzten Rückgängen erholt. Ausländische Staatsfonds verkehrten in recht animierter Haltung. Oesterr. Renten, Ungar. Goldrente und die andern ungarischen Werthe hoben sich um Bruchtheile. Russen größtentheils höher; ebenso Orient besser. Für amerikanische Staatsfonds herrschte vorübergehend einige Kauflust. Am Rentenmarkt, dessen Kursstand sich durchgehend besserte, fanden hervorragende Umsätze in Diskonto-Kommandit statt, welche 3 1/2 Proz. avancierten. Darmstädter stiegen 2 1/2 Proz., Schaaffhausen'scher Bankverein 1 Proz. Loote schlossen theils

fest, theils höher ohne erwähnenswerthes Geschäft. Wechsel theurer, nur London etwas schwächer. Futurdistonto 2 1/2 Proz.

Berlin, 22. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 223.50, per Mai-Juni 223.50, per September-Oktober 200.—, Roggen per Mai 176.50, per Mai-Juni 172.50, per September-Oktober 158.25. Kübbel loco 55.85, per Mai-Juni 55.40, per September-Oktober 57.40. Spiritus loco 64.80, per Mai-Juni 64.75, per August-September 64.80, per September-Oktober 58.80. Hafer per Mai-Juni 145.50, per Juni-Juli 145.50.

Rhein, 22. Mai. Weizen loco hiesiger 24.50, loco fremder 25.50, per Mai 23.60, per Juli 22.40, per November 20.25. Roggen loco hiesiger 20.75, per Mai 18.50, per Juli 16.85, per November 15.70. Hafer loco 15.50. Kübbel loco 28.60, per Mai 28.30, per Oktober 29.20.

Bremen, 22. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.10, per Juni —, per Juli —, per August-Dezember 7.65. Rubia. — Amerikanisches Schweißmalz Wilcox (müht vervollt) 39.

Paris, 22. Mai. Weizen loco fest, auf Termine fester, per Herbst 10.35 G., 10.40 B. Hafer per Herbst 6.15 G., 6.25 B. Mais per Mai-Juni 7.70 G., 7.75 B. Raps per August-Septbr. 14.—. Wetter: trübe.

Paris, 22. Mai. Kübbel per Mai 78.—, per Juni 78.25, per Juli-Aug. 79.25, per Sept.-Dez. 80.50. — Spiritus per Mai 69.—, per Sept.-Dez. 62.75. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Mai 68.—, per Sept.-Dez. —. — Wehl, 8 Marken, per Mai 67.75, per Juni 66.25, per Juli-August 62.50, per Sept.-Dez. 57.—. — Weizen per Mai 33.25, per Juni 31.—, per Juli-Aug. 28.50, per Sept.-Dez. 26.75. — Roggen per Mai 22.75, per Juni 22.75, per Juli-August 19.50, per Sept.-Dez. 18.75.

Antwerpen, 22. Mai. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: ruhig. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/4 B.

New-York, 21. Mai. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7 1/4, dto. in Philadelphia 7 1/4, Wehl 4.65, Mais (old mixed) 55, Kothier Winterweizen 1.32, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 4 1/4, Schmalz, Markt Wilcox 7 1/2, Speck 7.

Baumwolle = Zufuhr 4000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., dto. nach dem Continent 2000 B. Baumwolle. Wochenzufuhr in der Union 26,000 B. Export nach Großbritannien 28,000 B., nach dem Continent 16,000 B. Borrath 469,000 B.

Table titled 'Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.' with columns for Date, Barometer, Thermometer, Wind direction, and Remarks. Data for May 22, 23, and 24.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Soll in Karlsruhe.

### Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellungen. B. 364. Nr. 12.855. Freiburg. Der Maurer Johann Jakob Häberlin von Wolfenweiler klagt gegen den ledigen Bäcker Johann Jakob Kichlin von dort, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Verforderung für gelieferte Maurerarbeit und aus Kauf von Baumaterialien mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 156 M. 62 Pf. nebst Verzugszinsen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg auf den 26. Juni 1880, Vorm. 8 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Eppingen, den 21. Mai 1880. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. B. 326.1. Nr. 3465. Dffenburg. Die Ehefrau des August Kern, Louise, geb. Strider, von Bühlthal, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günsburger, klagt gegen ihren an unbekanntem Orten abwesenden Ehemann auf Grund der Thatfachen, daß der Beklagte sein Ehebringen größtentheils veräußert, bedeutende Schulden kontrahirt und die Klägerin heimlich verlassen habe, mit dem Antrage, sie berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu dürfen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Epillammer 1b. des Großh. Landgerichts zu Dffenburg auf: Samstag den 26. September 1880, Vormittags 1/2 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Dffenburg, den 20. Mai 1880. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts: Schwaab.

B. 325.1. Nr. 9374. Mannheim. Der Geometer H. Baumann in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Selb, klagt gegen die Elisabetha, geb. Kibinger, Ehefrau des Daniel Streib von Mannheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, und Genossen, wegen gefährdeter Veräußerung des Klägers durch die Seitens der Daniel Streib Ehefrau unterm 14. April 1879 mit Jakob Kuland III. von Doffenheim und Jakob Kibinger II. Wittwe, Margaretha, geb. Kibinger von da, abgeschlossenen Liegenschafts-Kaufverträge - Doffenheimer Gemartung - sowie durch die über Bezahlung des Kaufpreises ausgefertigten Quittungen mit dem Antrage auf Ungültigerklärung der erwähnten Kaufverträge und Quittungen und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf den 18. September 1880, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 19. Mai 1880. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts: B. 327.1. Nr. 5220. Wiesloch. Der Handelsmann Alexander Marx von Baiertal klagt gegen den Schuhmacher Wilhelm Schlund von Baiertal, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Rücktausch (Aufgeld) vom Jahr 1879 mit dem Antrage auf Zahlung von 60 M. nebst 5 1/2 Proz. Zins vom 15. September 1879 und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Wiesloch auf: Montag den 5. Juli 1880, Vormittags 11 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Wiesloch, den 10. Mai 1880. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts: B. 328.1. Nr. 5220. Wiesloch. Der Tagelöhner Adam Herrmann zu Baiertal klagt gegen den Schuhmacher Wilhelm Schlund von da, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Gütertausch vom Jahr 1879 mit dem Antrage auf Zahlung von 87 M. Rest und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Wiesloch auf: Montag den 5. Juli 1880, Vormittags 11 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Wiesloch, den 11. Mai 1880. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts: Aufgebote. B. 198. Nr. 11.504. Waldsbut. In Sachen des Hermann Strittmatter von Gerswil gegen Unbekannte, Eigenthum betr., hat das Großh. Amtsgericht hier, nach dem auf die diesseitige Aufforderung vom 30. September 1879, Nr. 30.823, keine der dort genannten Rechte an die darin bezeichneten Liegenschaften dahier geltend gemacht worden, folche dem Hermann Strittmatter von Gerswil gegenüber für erloschen erklärt. Waldsbut, den 11. Mai 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Tröble.

z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Rücktausch (Aufgeld) vom Jahr 1879 mit dem Antrage auf Zahlung von 60 M. nebst 5 1/2 Proz. Zins vom 15. September 1879 und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Wiesloch auf: Montag den 5. Juli 1880, Vormittags 11 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Wiesloch, den 10. Mai 1880. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts: Aufgebote. B. 198. Nr. 11.504. Waldsbut. In Sachen des Hermann Strittmatter von Gerswil gegen Unbekannte, Eigenthum betr., hat das Großh. Amtsgericht hier, nach dem auf die diesseitige Aufforderung vom 30. September 1879, Nr. 30.823, keine der dort genannten Rechte an die darin bezeichneten Liegenschaften dahier geltend gemacht worden, folche dem Hermann Strittmatter von Gerswil gegenüber für erloschen erklärt. Waldsbut, den 11. Mai 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Tröble.







Das Verzeichniß der Genossenschaftler kann jeder Zeit hier eingesehen werden. Ettenheim, den 13. Mai 1880. Grobsh. bad. Amtsgericht.

**S. 99. Nr. 3589. Triberga.** Zu D. 3. 39 des Gesellschaftsregisters Firma „J. und C. Kumbach in Triberga“ wurde unterm heutigen eingetragen:

Die Firma hat ihren Sitz nach Fortwangen verlegt, in Triberga aber eine Zweigniederlassung errichtet.

**Chevertrag des Gesellschafters Karl Kumbach** mit Virginia, geb. Kumbach, vom 16. November 1878, worin die Erbschaftsgemeinschaft vereinbart wurde. Ettenheim, den 5. Mai 1880. Grobsh. bad. Amtsgericht.

**S. 100. Nr. 3962. Gernsbach.** Zu D. 3. 2 des diesseitigen Genossenschaftsregisters „Vorschuss-Verein Gernsbach“ wurde heute eingetragen:

Am 3. Mai 1880 wurden zu Vorstandsmitgliedern gewählt: Als Vorsitzender: Gottlieb Klump in Gernsbach; als Kassier: Konrad Greven in Gernsbach; als Schriftführer: Ludwig Böhner in Staufenberg. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 9. April 1877 erhielt der § 1 des Gesellschaftsvertrags folgende Fassung: § 1. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens. Die Unterzeichneten bilden unter der Firma „Vorschuss-Verein Gernsbach“ eine eingetragene Genossenschaft — einen Verein zum Betriebe von Bankgeschäften behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft nötigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Gernsbach. Gernsbach, am 5. Mai 1880. Grobsh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiber.

**S. 224. Pforzheim.** Zum Handelsregister wurde eingetragen:

1. In das Firmenregister: 1. Unter D. 3. 999: Firma: Robert Kog in Pforzheim. Inhaber: Robert Kog in Pforzheim. Derselbe ist verehelicht mit Sophie, geb. Siegel von hier, mit Ehevertrag, d. d. Pforzheim, 14. September 1867, wonach die eheliche Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 25 fl. beschränkt ist.

2. Zu D. 3. 980: Das unter der Firma Louise Kacherle hier bestandene Modewaarengeschäft ist auf Fina Mutschelmaus hier übergegangen und wird von derselben unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortgeführt.

3. Unter D. 3. 1000: Firma: Aug. Baer in Pforzheim. Inhaber: August Baer in Pforzheim. Derselbe ist verehelicht mit Mathilde, geb. Kus von Dürrenzimmern, mit Ehevertrag d. d. Dürrenzimmern, den 29. März 1855 nach württembergischem Landrecht.

4. Unter D. 3. 1001: Firma: Jos. Kettenmayer in Pforzheim. Inhaber: Josef Kettenmayer in Pforzheim.

5. Zu D. 3. 263: Für die Firma W. Lenz in Pforzheim ist Kaufmann Theodor Karl Lenz als Prokurist bestellt.

6. Unter D. 3. 1002: Firma: K. Kiehnle in Pforzheim. Inhaber: Karl Kiehnle in Pforzheim.

7. Unter D. 3. 1003: Firma: G. A. Thomas, Nachfolger in Pforzheim. Inhaber: Gustav Adolf Thomas in Pforzheim. Derselbe ist verehelicht mit Bertha, geb. Leibbrand von hier, mit Ehevertrag, d. d. Pforzheim, den 18. August 1874, nach dessen Art. 1 die eheliche Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 50 fl. beschränkt ist.

8. Unter D. 3. 1004: Firma: Jos. Kuhn in Pforzheim. Inhaber: Josef Kuhn in Pforzheim.

9. Unter D. 3. 1005: Firma: K. Dietrich in Pforzheim. Inhaber: Gracur Karl Dietrich in Pforzheim.

10. Zu D. 3. 384: Die Firma Hermann Hüner in Pforzheim ist Karl August Knopf von hier als Prokurist bestellt.

11. Unter D. 3. 1006: Firma: Ph. Dresler in Pforzheim. Inhaber: Philipp Dresler in Pforzheim.

12. Zu D. 3. 492: Firma: Karl Winter in Pforzheim. Die dem Kaufmann Karl Winter jr. dahier erteilte Procura ist erloschen.

13. Zu D. 3. 876: Die Firma M. Schnepp in Pforzheim ist erloschen.

14. Zu D. 3. 215: Die Firma Heinrich Dietrich in Pforzheim ist erloschen.

15. Unter D. 3. 1007: Firma: J. Zittel in Pforzheim. Inhaberin ist die in Vermögensabsonderung lebende Ehefrau des Heinrich Zittel von hier, Julie, geb. Böffert.

16. Unter D. 3. 1008: Firma: Joh. Gengenbach in Dill-Weissenstein. Inhaber: Johann Gengenbach, Müller in Dill-Weissenstein.

17. Unter D. 3. 1009: Firma: F. Sinz in Pforzheim. Inhaber: Ferdinand Sinz in Pforzheim.

18. Unter D. 3. 1010: Firma: F. Müller in Pforzheim. Inhaber: Franz Müller in Pforzheim.

19. Zu D. 3. 888: Die Firma: Karl Friedrich Schwindt in Pforzheim ist erloschen.

20. Unter D. 3. 1011: Firma: Wm. Dehlschlager in Pforzheim. Inhaber: Wilhelm Dehlschlager in Pforzheim. Derselbe ist in zweiter Ehe verehelicht mit Auguste, geb. Ringer, Wittwe des Wilhelm Ringer von hier, mit Ehevertrag vom 28. März 1877, wonach die eheliche Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 100 M. beschränkt ist.

21. Unter D. 3. 1012: Firma: Wilh. Birmelin in Pforzheim. Inhaber: Wilhelm Ludwig Birmelin in Pforzheim.

22. Unter D. 3. 1013: Firma: Adolph Haberstroh in Pforzheim. Inhaber: Geschäftsagent Adolph Haberstroh in Pforzheim.

23. Unter D. 3. 1014: Firma: Louise Höger Ww. in Pforzheim. Inhaberin: Louise, geb. Schweidert, Wittve des Johann Höger von hier.

24. Unter D. 3. 1015: Firma: Jakob Mörk in Dillstein. Inhaber: Jakob Mörk in Dillstein.

25. Unter D. 3. 1016: Firma: Hermann Spatsched in Pforzheim. Inhaber: Hermann Spatsched in Pforzheim.

26. Unter D. 3. 1017: Firma: Lisette Bedenbach in Pforzheim. Inhaberin: Lisette, geb. Kärcher, Ehefrau des Nikolaus Bedenbach in Heidelberg. Fina Frey von hier ist als Prokuristin bestellt.

27. Unter D. 3. 1018: Firma: J. Mast in Pforzheim. Inhaber: Fabrikant Jakob Mast in Pforzheim.

28. Unter D. 3. 1002: Die Firma: K. Kiehnle in Pforzheim ist am 30. April l. J. erloschen.

29. Zu D. 3. 733: Die Firma: Chr. Herß in Pforzheim ist seit 1. April l. J. erloschen.

30. Unter D. 3. 1019: Firma: M. Kiehnle in Pforzheim. Inhaberin ist die in Vermögensabsonderung lebende Ehefrau des Fabrikanten Karl Kiehnle in Pforzheim, Marie, geb. Kusterer. Deren Ehemann Karl Kiehnle ist als Prokurist bestellt.

31. Zu D. 3. 951: Die Firma: August Peter in Pforzheim ist erloschen.

32. Unter D. 3. 1020: Firma: Josef Braunger in Pforzheim. Inhaber: Josef Braunger, Fabrikant in Weissenstein. Derselbe ist verehelicht mit Karoline, geb. Günther von Weissenstein, mit Ehevertrag, d. d. Pforzheim, den 19. August 1863, wonach die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von 50 fl. beschränkt ist.

33. Unter D. 3. 1021: Firma: G. Dorth in Pforzheim. Inhaber: Hermann Dorth in Pforzheim. Derselbe ist verehelicht mit Virginia, geb. Deubel von Lautenbach, mit Ehevertrag vom 7. Mai 1874, wonach die Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von 50 fl. beschränkt ist.

34. Unter D. 3. 1022: Firma: Wilhelm Großmann in Pforzheim. Inhaber: Fabrikant Wilhelm Großmann in Pforzheim.

35. Unter D. 3. 1023: Firma: W. Reinholdt in Pforzheim. Inhaber: Johann Wilhelm Reinholdt in Pforzheim.

36. Zu D. 3. 165: Die Firma Gebr. Rothacker in Pforzheim ist als Einzelfirma erloschen.

37. Zu D. 3. 707: Die Firma G. Schnürle in Pforzheim ist unterm 15. März 1880 erloschen.

II. In das Gesellschaftsregister: 38. Zu D. 3. 179: Firma: Maischhofer & Cie. in Pforzheim. Josef Maischhofer ist aus der Firma ausgeschieden und an dessen Stelle Arthur Maischhofer als vertretungsberechtigter Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten, welche unter der bisherigen Firma weitergeführt wird. Die Zweigniederlassung in Mengen, Amts Bretten, ist eingegangen. Arthur

Maischhofer ist verehelicht mit Elvira, geb. Schroth von hier, mit Ehevertrag, d. d. Pforzheim, den 6. März 1879, nach dessen Art. 1 die eheliche Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 100 M. beschränkt ist.

39. Unter D. 3. 478: Firma: Gebrüder Rothacker in Pforzheim. Inhaber: Ludwig Rothacker und Karl Rothacker, Beide von Pforzheim. Jeder derselben ist zur Vertretung der Gesellschaft gleichberechtigt.

40. Zu D. 3. 257: Die Firma Gebrüder Gauthier in Pforzheim ist erloschen.

41. Zu D. 3. 248: Firma: Aktiengesellschaft des Pforzheimer Fächer-Instituts in Pforzheim. An Stelle des zurückgetretenen Stadtverordneten Brombacher dahier ist Vorschussvereinsdirektor Wilhelm Hepp von hier als Vorstandsmitglied bestellt.

42. Zu D. 3. 457: Die Gesellschaft Sinz & Müller in Pforzheim hat sich aufgelöst und ist die Firma erloschen. Die Liquidation besorgt der seitherige Gesellschaftler Franz Müller.

43. Zu D. 3. 177: Die Firma Dehlschlager & Birmelin in Pforzheim ist aufgelöst und die Firma erloschen. Die Liquidation besorgt der seitherige Gesellschaftler Wilhelm Dehlschlager.

44. Zu D. 3. 459: Firma: Gebrüder Knoll in Pforzheim. Der Gesellschaftler Albert Knoll ist verehelicht mit Bertha, geb. Schöber von hier, mit Ehevertrag, d. d. Pforzheim, den 22. März 1880, wonach die eheliche Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 50 M. beschränkt ist.

45. Unter D. 3. 479: Firma: Schnürle & Seyfried in Pforzheim. Inhaber: Fabrikant Gottlieb Schnürle und Kaufmann Wilhelm Friedrich Seyfried, Beide in Pforzheim. Jeder derselben ist zur Vertretung der Gesellschaft gleichberechtigt.

46. Unter D. 3. 480: Firma: Elsäffer & Gutekunst in Pforzheim. Inhaber: Christian Elsäffer, Juwelier, und Louis Gutekunst, Beide von Pforzheim. Jeder derselben besitzt volles Vertretungsrecht. Louis Gutekunst ist verehelicht mit Magdalena, geb. Strohmaier von Laupheim, mit Ehevertrag, d. d. Laupheim, den 8. November 1874, wonach die eheliche Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des württembergischen Landrechts für deren eheliche Güterrechtsverhältnisse maßgebend ist.

47. Zu D. 3. 472: Die Firma Spatsched & Kas in Pforzheim ist am 26. April 1880 erloschen; die Liquidation besorgt der seitherige Gesellschaftler Hermann Spatsched.

48. Unter D. 3. 481: Firma: Kettenmayer & Haug in Pforzheim. Inhaber: Bierbrauer Josef Kettenmayer und Bierbrauer Theodor Haug, Beide hier. Jeder derselben hat zur Vertretung der Gesellschaft volles Vertretungsrecht.

49. Zu D. 3. 125: Die Firma Böpler & Großmann in Pforzheim ist erloschen.

50. Zu D. 3. 424: Die Firma Reinholdt & Brenneis in Pforzheim ist erloschen. Pforzheim, den 10. Mai 1880. Grobsh. bad. Amtsgericht.

**S. 192. Nr. 3820. Bühl.** Unter D. 3. 29 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

L. u. G. Wertheimer-Weisinger Brauntweingehaft in Bühl. Gesellschaftler sind: Leopold und Gustav Wertheimer von Bühl. Jeder der Gesellschaftler ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Der Erstere ist verheiratet mit Hannah, geb. Weisinger von Bühl; nach dem Ehevertrag vom 23. Mai 1872 schließen die Ehegatten ihr ganzes Vermögen, mit Ausnahme von 100 fl. von der Gemeinschaft aus.

Der Letztere ist verheiratet mit Hermine, geb. Weisinger von Bühl; nach dem Ehevertrag vom 13. August 1874 ist ebenfalls alles Vermögen der beiden Ehegatten mit Ausnahme von 100 fl. von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Bühl, den 10. Mai 1880. Grobsh. bad. Amtsgericht. Eisenlohr. Schmitt.

**Zwangsvollstreckungen.** S. 220. St. Blasien.

**1. Steigerungs-Ankündigung.** In Folge richterlicher Verfügung werden die zur Konkursmasse des Wirts Joh. Schlaetter von Todmoos-Au gehörigen unten verzeichneten

Liegenschaften, Dienstag den 8. Juni 1880, Morgens 10 Uhr, in dem Hirschenwirthshaus zu Todmoos-Au

erstmals öffentlich versteigert und endgültig zugelagen, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird:

1. Ein stöckiges Wohnhaus mit Scheuer u. Stallung unter einem Dache, von Stein und Holz erbaut, mit Ausnahme des Scheuerwesens, welches von Holz hergestellt ist, mit der Wirthschaftsgerechtigkeit zur Tanne in Todmoos-Au 16,000

2. Eine einstöckige Behausung mit Mansardenzimmer von Stein und Holz erbaut, mit Hofraithe allort 2,000

3. Eine mechanische Sägmühle im eigenen Gut stehend 5,500

4. Eine Sägerhütte mit Wagenschopf allort 800

5. 1 Viertel Garten beim Haus 300

6. 17 Morgen 105 Ruthen Wiesen und Acker, 23 Stück 18,085

7. 17 Morgen 245 Ruthen Wald, theils gemeinschaftlich, 26 Stück 2,730

Summa 45,415

St. Blasien, den 7. Mai 1880. Der Vollstreckungsbeamte: Grobsh. Notar Lehmann.

**S. 273. Pforzheim.** **Liegenschafts-Versteigerung.** In Folge richterlicher Verfügung werden der August Bedesser Ehefrau Karoline, geb. Mürrle in Eutingen, nachbeschriebene Liegenschaften

Mittwoch den 2. Juni 1880, Nachmittags 3 Uhr, in dem Rathhause zu Eutingen öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert oder mehr geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften:

a. auf Gemarkung Eutingen. 1. Häuser und Gebäude. Ein Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Ballenteller nebst ungenüß 12 Ruthen Garten, 12½ Bauplatz und Hofraithe, und einer halberbauten Waschküche, neben Lammwirth Heidegger und Joseph Wolf, oben Steinbauer Schuhmacher Ehefrau, unten die Dorfstraße, zur taxirt zu 2,500

2. ca. 2 Hektar 46 Ar 37 Meter und 2 Viertel 15 Ruthen Acker, 9 Viertel 23 Ruthen Wiesen, 3 Viertel 35 Ruthen Weinberg und 1 Viertel 17 Ruthen Garten in 33 Parzellen, zur taxirt zu 7,415

b. auf Gemarkung Niefern. 3. 5 Viertel Wiesen zu Rattach, neben August Käber Witwe und Christian Schuler, taxirt zu 650

Summa 10,565

fünf Mark. Davon werden die Gläubiger der Gantmasse des August Bedesser in Eutingen, ferner der verstorbenen Joh. Christoph Mürrle von Weissenstein, deren Existenz und Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Anfügen benachrichtigt, daß nach § 79 des bairischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die auf Grund der Verweigerung geschene Zahlung die Verwertung hat, daß die versteigerten Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden. Zugleich wird diesen Gläubigern gemäß §§ 187/190 R.G.D. aufgegeben, einen hier am Amtsgerichtssitze wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls diese Antikubung als zugestellt gilt und alle weiteren Verbindungen gemäß § 187 Absatz 2 R.G.D. nur an der Gerichtstafel angehängen würden. Pforzheim, den 4. Mai 1880. Grobsh. bad. Notar. Unger.

**S. 238. Saslach.** **Ankündigung.** In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Konkursmasse der Gerber Wilhelm Hirschen Eheleute von Saslach die nachbeschriebenen Liegenschaften am Dienstag dem 8. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause zu Saslach öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert oder mehr geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Hofraithe, Waschküche, Schweinstallung und Gerbereieinrichtung unten in der Stadt Saslach 6,500

2. Eine Scheuer unten in der Stadt Saslach an der Landstraße 750

3. Eine Kolonmühle, über dem Mühlkanal gebaut, mit dem da-

bei befindlichen Blase und 9 M. Fohgruben 3,500

4. Ein Rindenschopf, oberhalb dem Wohnhause gelegen 375

5. Eine Bad- und Waschküche unten am Wohnhause 700

6. Ein Schweinfallgebäude hinten am Wohnhause 100

Gesammtanschlag 11,925

Saslach, den 10. Mai 1880. Der Vollstreckungsbeamte: Grobsh. Notar K. F. Sevin.

**Strafgeschäfts-Versteigerung.** Ladungen. S. 329. Nr. 10,465. Offenburg. Raimund Bader von Durbach, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Grobsh. Amtsgerichts hiersebst auf Mittwoch den 7. Juli 1880, Vormittags 9 Uhr, vor das Grobsh. Schöffengericht Offenburg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrrichterkommando zu Offenburg ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Offenburg, den 14. Mai 1880. Keller. Gerichtsschreiber.

des Grobsh. bad. Amtsgerichts. S. 342. 1. Nr. 3300. Weinheim. Erbschaftsbesitzer I. Klasse Karl Ebert von Weinheim wird angeklagt, als Erbschaftsbesitzer I. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des R.G.B. Derselbe wird auf Anordnung des Grobsh. Amtsgerichts hiersebst auf den 1. Juli 1880, Vormittags 10 Uhr, vor das Grobsh. Schöffengericht Weinheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrrichterkommando zu Heidelberg ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Weinheim, den 16. Mai 1880. Der Gerichtsschreiber des Grobsh. bad. Amtsgerichts: Faberland.

**Urtheilsverhandlungen.** S. 330. Selt. 11a. J. Nr. 597/234. Freiburg i. B. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 14., bestätigt am 18. Mai 1880, sind die Militärere 1) Leo Rönig, 2) Karl Engel, 3) der Defonomehandwerker Otto Schaller vom 4. Badischen Infanterieregiment „Prinz Wilhelm“ Nr. 112; 4) der Sergeant August Müller vom 4. Westfälischen Infanterieregiment Nr. 17; 5) der Dragoner Ignaz Ehrhard vom Kurmärkischen Dragonerregiment Nr. 14; und die Rekruten 6) Karl Lamprecht, 7) Anton Rind, 8) Emil Sator, 9) Jakob Albert Lefer, 10) Michael Kemuf und 11) der Dispositionsführer Gustav Wilhelm Schwenkemann vom 4. Badischen Landwehrr. Nr. 112 in contumaciam für Desertion erklärt und Jeder in eine Geldbuße von 150 Mark verurtheilt worden. Freiburg i. B., den 20. Mai 1880. Königlich. Gericht der 29. Division.

**Verm. Bekanntmachungen.** S. 275. 2. Nr. 701. Freiburg. **Holzversteigerung.** Aus den Domänenmeldungen auf Eschbacher Gemarkung werden am Montag dem 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zum Löwen in Eschbach, Amts Freiburg, 124 tannene Säglöße i. u. II. Klasse, 49 tannene Bauhölzer, 21 Buchen, 22 Eichen und 4 Kufchen, 20 668 Ster buchenes Scheitholz I. und II. Klasse, 271 Ster tannenes Scheitholz I. und II. Klasse, 12 Ster gemischtes und 4 Ster eichenes Scheitholz; 177 Ster buchenes, 64 Ster tannenes, 10 Ster gemischte Rollen und 240 Ster gemischtes Prügelholz, nebst mehreren Kofen unaußereitetes Reifig und Abfallholz an den Meistbietenden versteigert. Das Reifigholz liegt auf dem Holzplaz im Reizenhose, das Lang- und Kofholz lagert an den Wegen im Konventwald. Waldhüter Kumbach in Eschbach ist angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzuziehen. Freiburg, den 19. Mai 1880. Grobsh. bad. Besitzforstei. Ba.

**S. 985. 2. Gernsbach.** **Pferd u. Boni zu verkaufen.** Ein junger, sehr schöner Hellbraunwallach und ein Boni Rappwallach, beide zum Reiten u. Fahren sehr vertraut. Näheres Gernsbach Bleichstraße Nr. 23.